

Reglement für die Disziplinar- und Protestkommission

Im folgenden Reglement werden der Einfachheit und Verständlichkeit halber nur die männlichen Formen verwendet.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Zuständigkeit

- 1.1 Die Disziplinar- und Protestkommission (nachfolgend DiszKo genannt) ist zuständig für die Beurteilung der Disziplinarfälle in den vom BVN organisierten Veranstaltungen, sofern die Statuten keine andere Instanz vorsehen.
- 1.2 Auch in Fällen, wo eine staatliche Behörde eine Sanktion auf Grund eines Vorkommnisses verhängt, kann die DiszKo ergänzend eine Sanktion aussprechen, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements dafür gegeben sind.

Artikel 2 - Geltungsbereich

- 2.1 Unter vom BVN organisierte Veranstaltungen fallen insbesondere Meisterschaftsspiele, Cupspiele, Freundschaftsspiele (sofern die Schiedsrichter durch den BVN offiziell aufgeboten worden sind), Turniere im Verbandsgebiet des BVN unter Beteiligung von Mannschaften mit lizenzierten Spielern sowie Kurse der verschiedenen Kommissionen.
- 2.2 Ausgenommen von obigem Geltungsbereich sind Spiele oder Veranstaltungen von ProBasket. Solche Fälle fallen in die Zuständigkeit der Disziplinarkommission von ProBasekt
- 2.3 Dieses Reglement ist anwendbar auf alle Mitglieder des BVN, insbesondere auf natürliche Personen, Clubmitglieder, Schiedsrichter, Funktionäre, Vereine sowie deren Mannschaften.

Artikel 3 - Zusammensetzung

- 3.1 Die DiszKo besteht aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern.
- 3.2 Der Präsident wird von der DV des BVN jährlich gewählt.
- 3.3 Der Präsident bestimmt die Beisitzer. Er achtet auf eine ausgewogene Besetzung der DiszKo.
- 3.4 In Ausnahmefällen können weitere Personen hinzugezogen werden.

Artikel 4 - Geheimhaltung

- 4.1 Die Mitglieder der DiszKo sind Dritten gegenüber vor Abschluss eines Verfahrens zur Geheimhaltung verpflichtet.

Disziplinarverfahren

Artikel 5 - Anzeige von Disziplinarvergehen

- 5.1 Die Schiedsrichter und jede vom BVN delegierte Person (z.B. Schiedsrichterexperte) sind verpflichtet, Vorkommnisse, die einen Disziplinarverstoss darstellen könnten, innert 48 Stunden dem Präsidenten der DiszKo zu melden.
- 5.2 Andere Beteiligte sind berechtigt, innerhalb der gleichen Frist solche Vorkommnisse der DiszKo anzuzeigen.
- 5.3 Wird ein disqualifizierendes Foul verhängt oder legt eine Mannschaft einen Protest ein, ist auf jeden Fall innert 48 Stunden ein detaillierter Rapport über die Vorkommnisse zu erstellen und diesen dem Präsidenten der DiszKo und in Kopie dem Schiedsrichter-obmann sowie der Homologation zugehen zu lassen.
- 5.4 Bei Nichteinhalten der obigen Fristen ist die DiszKo berechtigt, Sanktionen gegen die Fehlbaren auszusprechen.

Artikel 6 - Einleitung eines Verfahrens

- 6.1 Die DiszKo leitet ein Verfahren auf Begehren oder ex officio ein.
- 6.2 Sie ist verpflichtet, bei disqualifizierenden Fouls ein Verfahren einzuleiten.
- 6.3 Sie entscheidet nach Eingang der Anzeige eines Vorkommnisses innert 5 Tagen, ob ein Verfahren zu eröffnen ist.
- 6.4 Sie teilt den Betroffenen die Eröffnung eines Verfahrens mit und räumt ihnen eine Frist von 10 Tagen zur Einreichung einer Stellungnahme ein.
- 6.5 In leichten Fällen (Beleidigungen, Beschimpfungen, etc.) kann der Präsident alleine entscheiden. Dafür kann das Einspracheverfahren angewendet werden (vgl. Art. 8).
- 6.6 In schweren Fällen, insbesondere bei Körperverletzungen und Tätlichkeiten, kann die DiszKo einen Täter per sofort vorsorglich sperren.
- 6.7 Das Verfahren läuft in der Regel schriftlich ab und ist nicht öffentlich.

Artikel 7 - Ordentliches Verfahren

- 7.1 Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der Betroffenen entscheidet die DiszKo unter Würdigung aller Umstände.
- 7.2 Verzichtet ein Betroffener auf die Einreichung einer Stellungnahme oder verweigert er diese innert der von der DiszKo verfügten Frist, so entscheidet sie unter Berücksichtigung der vorliegenden Akten.
- 7.3 Gegen Entscheide der DiszKo im ordentlichen Verfahren kann der Betroffene innert 10 Tagen unter Beachtung der Formvorschriften von Art. 3 des Reglementes der Rekurskommission bei der Rekurskommission rekurrieren.

Artikel 8 - Einspracheverfahren

- 8.1 In leichten Fällen ist die DiszKo befugt, an Stelle des ordentlichen Verfahrens das Einspracheverfahren anzuwenden. Die DiszKo entscheidet dabei auf Grund des eingegangenen Rapports ohne vorherige Anhörung des Betroffenen.
- 8.2 Ist der Betroffene mit dem Entscheid der DiszKo nicht einverstanden, so kann er innerhalb von 10 Tagen bei der DiszKo schriftlich und begründet Einsprache erheben, womit ihm auch das rechtliche Gehör gewährt wird.
- 8.3 Die DiszKo nimmt ihren Entscheid auf Grund der Einsprache in Bedacht und entscheidet neu.
- 8.4 Gegen diesen neuerlichen Entscheid der DiszKo kann der Betroffene innert 10 Tagen unter Beachtung der Formvorschriften von Art. 3 des Reglementes der Rekurskommission bei der Rekurskommission rekurrieren.

Artikel 9 - Entscheid

- 9.1 Die DiszKo entscheidet auf Grund der Reglemente und Statuten der FIBA, der Swiss Basketball sowie des BVN. Sie würdigt die Aussagen der Betroffenen nach freiem Ermessen.
- 9.2 Der Entscheid der DiszKo ist zu begründen. Er wird dem Betroffenen schriftlich und eingeschrieben zugestellt. Kopien (in der Regel per E-Mail) erhalten: die Homologation, der Kassier BVN, der betroffene Verein, der Schiedsrichterobmann und der Rapportierende.
- 9.3 Jeder Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 9.4 Rekuriert ein Betroffener gegen einen Entscheid, so wird die Wirkung des Entscheids aufgeschoben.
- 9.5 In schweren Fällen kann die DiszKo einem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen.

Artikel 10 - Verfahrenskosten

- 10.1 Der disziplinarisch Bestrafte trägt die Verfahrenskosten.
- 10.2 Wird ein Verfahren eingestellt, können dem Betroffenen die Verfahrenskosten vollständig oder teilweise auferlegt werden, wenn ihn an der Eröffnung des Verfahrens ein Verschulden trifft.
- 10.3 Die Verfahrenskosten enthalten die Entscheidkosten, die Schreibkosten, Kopien sowie die Versandkosten.
- 10.4 Die Entscheidungskosten betragen maximal CHF 500.--. Unter besonderen Umständen (zum Beispiel bei umfangreichen Zeugeneinvernahmen) kann dieser Höchstbetrag überschritten werden.

- 10.5 Die Schreibkosten betragen CHF 5.- pro Schreibmaschinenseite. Kosten für Kopien betragen CHF 1.-- pro Seite. Die Versandkosten berechnen sich nach den aktuellen Posttarifen.
- 10.6 Bei Nichtbezahlung der Verfahrenskosten ist der Betroffene bis zur Begleichung seiner Schuld in allen Funktionen zu sperren. Verantwortlich dafür sind der Kassier BVN in Absprache mit der Homologation.
- 10.7 Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

Artikel 11 - Solidarische Haftung des Vereins

- 11.1 Die Vereine haften solidarisch für die finanziellen Verpflichtungen ihrer Mitglieder, die sich aus diesem Reglement ergeben.

Sanktionen

Artikel 12 - Sanktionskompetenz

- 12.1 Die DiszKo verhängt insbesondere in folgenden Fällen Sanktionen gegen Fehlbare:
- Bei Missachtung des Gebots der Sportlichkeit, insbesondere wegen ehrenrührigen Äusserungen, verbaler Gewaltandrohung, Tätlichkeiten oder Körperverletzungen;
 - Bei Täuschung oder Täuschungsversuch über die eigene Identität oder über die Identität anderer Personen, um sich damit einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen;
 - Ab dem 5. technischen Foul pro Saison (vgl. auch den Bussenkatalog des Wettspielreglementes, Ziffer 6.4);
 - Bei Missachtung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BVN;
 - Bei Missachtung von verbindlichen Weisungen von Organen, Statuten und Kommissionen des BVN.

Artikel 13 - Sanktionen

- 13.1 Die DiszKo kann folgende Sanktionen aussprechen:
- Verweis
 - Busse
 - Spiel- oder Zeitsperre
 - Hallenverbot

Bei Mannschaften, die an der Meisterschaft teilnehmen zusätzlich:

- Punkteabzug im Klassement
- Ausschluss von der Meisterschaft (in schweren Fällen)

- 13.2 Diese Sanktionen können auch kumuliert ausgesprochen werden.

Artikel 14 - Verweis

- 14.1 Der Verweis sanktioniert eine unkorrekte Haltung in leichten Fällen.

Artikel 15 - Bussen

- 15.1 Die Bussen dürfen maximal CHF 1'000.- für natürliche Personen, und maximal CHF 5'000 für einen Verein betragen.
- 15.2 Wird die Busse nicht in der von der DiszKo gesetzten Frist bezahlt, so ist diese befugt, den Schuldner bis zur vollständigen Begleichung des Bussenbetrages von allen

Tätigkeiten im Verbandsgebiet des BVN auszuschliessen. Der Kassier BVN informiert dafür den Präsidenten der DiszKo.

Artikel 16 - Sperren gegen Lizenzierte

- 16.1 Jeder Lizenzierte kann für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer für Aktivitäten im Verbandsgebiet des BVN gesperrt werden.
- 16.2 Spielsperren über eine bestimmte Dauer werden für eine bestimmte Anzahl von Spielen oder für eine bestimmte Periode ausgesprochen. Bei saisonübergreifenden Spielsperren und/oder Wechsel der Liga bzw. des Vereins bleiben die Spielsperren bestehen.
- 16.3 Eine Sperre kann auch bedingt ausgesprochen und/oder mit einer Massnahme bzw. Auflage verbunden werden.
- 16.4 Nach einem disqualifizierenden Foul ist der Sanktionierte automatisch für das nächste Spiel dieser Mannschaft in derselben Liga gesperrt.
- 16.5 Die Missachtung einer verhängten Spielsperre durch einen Gesperrten führt zu einer Forfaitniederlage im betreffenden Spiel für die Mannschaft des fehlbaren Spielers.

Artikel 17 - Bemessung und Strafraumen einer Sperre

- 17.1 Für die Bemessung der Dauer einer Sperre werden folgende Umstände berücksichtigt:
 - Schwere der Tat
 - Umstände, die zur Tat führten
 - Verschulden
 - Verhalten nach der Tat
 - Frühere Disziplinarstrafen
- 17.2 Eine Sperre wird im folgenden Rahmen ausgesprochen:
 - a. Unsportliches Verhalten: 1-6 Spielsperren oder 1-10 Wochen
 - b. Tätlichkeit: mindestens 5 Spielsperren oder mindestens 8 Wochen
 - c. Körperverletzung: mindestens 1 Jahr
- 17.3 Unter besonderen Umständen kann vom Strafraumen nach oben und unten abgewichen werden.

Artikel 18 - Sperren gegen einen Verein

- 18.1 Kommt ein Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so kann er bis zur Beilegung seiner Ausstände gesperrt werden.
- 18.2 Eine Sperre eines Vereins verwehrt diesem jegliche Aktivität im Rahmen des BVN.

Proteste

Artikel 19 - Protestgründe

- 19.1 Verletzt ein Schiedsrichter ein offizielles Reglement der FIBA, Swiss Basketball oder des BVN (technischer Schiedsrichterfehler), kann diejenige Mannschaft Protest erheben, die durch den Fehler einen Nachteil erleidet, sofern die angefochtene Entscheidung des Schiedsrichter auf den Spielausgang einen Einfluss hätte haben können.
- 19.2 Gegen Tatsachenentscheide eines Schiedsrichters kann kein Protest erhoben werden.

Artikel 20 - Form

- 20.1 Der Kapitän der betroffenen Mannschaft bestätigt den Protest durch seine Unterschrift in der entsprechenden Rubrik auf dem Anschreibebogen.
- 20.2 Die protestierende Mannschaft hat der DiszKo innert 48 Stunden nach Spielschluss schriftlich die Motive des Protestes darzulegen. Es ist dabei ausdrücklich auf den verletzten Artikel des entsprechenden Reglementes hinzuweisen.
- 20.3 Gleichzeitig mit der schriftlichen Begründung sind dem BVN CHF 300.- zu überweisen.
- 20.4 Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, gilt der Protest als abgelehnt.

Artikel 21 - Wirkung des Entscheides

- 21.1 Im Falle der Gutheissung des Protestes wird das Spiel annulliert und wiederholt. Der BVN trägt dabei die Schiedsrichterkosten für das Wiederholungsspiel.
- 21.2 Bei Gutheissen des Protestes werden die Kosten in der Höhe von CHF 300.-- zurückerstattet.
- 21.3 Wird der Protest abgewiesen, bleibt das Spiel und das Spielresultat gültig. Die Kosten in der Höhe von CHF 300.-- werden nicht zurückerstattet.
- 21.4 Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Disziplinarverfahren sinngemäss.

Übergangsbestimmungen

Artikel 22 - Inkrafttreten dieses Reglements

- 22.1 Dieses Reglement tritt auf den 1. 10. 2008 in Kraft und ersetzt die Version vom 01.07.2005.
- 22.2 Sanktionen, die auf Grund des alten Reglementes getroffen wurden, bleiben bestehen.

Basel, 20. 07. 2008; M.Gamba / M. Pretto